



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0025-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013);  
Stellungnahme des BMF (Frist: 21.5.2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 2. Mai 2013 unter der Geschäftszahl BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013), unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in der WFA Grundsatzverordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012), der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 490/2012) sowie den Spezialverordnungen gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 BHG 2013 (BGBl. II Nr. 491/2012 - BGBl. II Nr. 499/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind.

Die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012). Im Einzelnen ergeben sich dabei folgende Anmerkungen:

- Mit dem Vorschlag sind jedenfalls finanzielle Auswirkungen verbunden, die über die dargestellten Übersetzungsaufwendungen hinausgehen und bedeckt werden müssen.
- Für jeden Unionsbürger, dessen Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen bzw. gelinderen Mittel als Alternative zur Untersuchungshaft von Österreich überwacht werden sollen, entstehen Kosten. Diese wären anhand eines Mengengerüsts zu schätzen.
- Umgekehrt sollte es durch die Möglichkeit der Übernahme der Überwachung (der angeordneten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen bzw. gelinderen Mittel als Alternative zur U-Haft) durch den Heimatstaat des Verurteilten zu einer Entlastung des inländischen Strafvollzugs kommen (vgl. Ziel 1 und 2 sowie Maßnahme 1 und 2). Auch diese Entlastungen wären zu schätzen und entsprechend darzustellen.
- In der Abschätzung wurde nur für den Bereich des Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft ein potenzielles Mengengerüst angeführt. Zwecks Ermittlung der finanziellen Auswirkungen wäre abzuschätzen, in wie vielen Fällen nach realistischer Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz die neuen Regelungen in Anspruch genommen werden und wie hoch der damit verbundene geänderte Aufwand (Vollzug, Einsparungen etc.) pro Fall ist. Jedenfalls sollten auch die potenziell betroffenen Fälle angeführt werden. Auch wären allfällige Aufwendungen für Anpassungsarbeiten für die Verfahrensautomation Justiz darzustellen.
- Es wäre zudem eine Schätzung vorzunehmen, ob durch den im 2. Abschnitt „Vermeidung paralleler Verfahren“ vorgesehenen Mechanismus von Mitteilungen und Beantwortung dieser Mitteilungen durch die betroffenen Justizbehörden der Mitgliedstaaten eine Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften entsteht.
- Weiters ist abzuschätzen, zu welchen Mehrbelastungen im Strafvollzug die Gleichstellung aufenthaltsverfestigter Unionsbürger mit österreichischen Staatsbürgern und somit der Möglichkeit des Vollzugs deren Strafe in Österreich führt.

- Auch die Auswirkungen der in § 68a EU-JZG vorgesehenen Einrichtung eines nationalen Eurojust-Koordinierungssystems wären abzuschätzen.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und ehestmögliche Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen ersucht, wobei das Bundesministerium für Finanzen sich nach Einlangen derselben eine abschließende Stellungnahme vorbehält.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

14.05.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)